

FÜR EINEN BEZAHLBAREN VERSICHERUNGSSCHUTZ GEGEN NATURGEFAHREN FÜR JEDERMANN

Positionspapier des vzbv zur Versicherbarkeit gegen
Elementarschäden an Wohngebäuden

21. Juli 2021

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

finanzen@vzbv.de

EINFÜHRUNG

Die zunehmenden witterungsbedingten Schadenereignisse verdeutlichen die Notwendigkeit, sich gegen diese Naturgefahren abzusichern. Dabei ist und bleibt die Elementarschadenversicherung bei Wohngebäuden essentiell.

Die Marktdurchdringung (von Baden-Württemberg abgesehen) von rund 46 Prozent spiegelt diese Bedeutung nicht wieder und ist als nicht ausreichend einzustufen, wobei es von Bundesland zu Bundesland Unterschiede in der Verbreitung gibt. Die Ergebnisse der im Auftrag des Umweltbundesamtes zweijährlich durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsumfrage „Umweltbewusstsein in Deutschland“ lassen auch für die nächsten Jahre keinen steilen Anstieg der Versicherungsdichte erwarten.¹

Mit den Überschwemmungsereignissen in jüngster Zeit hat eine erneute Diskussion über regulative Maßnahmen für eine Erhöhung der Versicherungsdichte begonnen. Die Justizministerinnen und Justizminister² haben im Sommer 2017 festgestellt, dass die Einführung einer Versicherungspflicht nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen möglich sei und dabei aber festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht vorlägen. Die Justizministerinnen und Justizminister werden zu diesem Thema erneut beraten und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz in ihren Abwägungen berücksichtigen müssen. Der vzbv schlägt folgende Maßnahmen vor:

ALLGEFAHRENDECKUNG ALS MILDERES MITTEL

Sollte über alternative Möglichkeiten zur Erhöhung der Marktdurchdringung nachgedacht werden, ist die Statuierung eines gesetzlichen Leitbilds einer Allgefahrenabsicherung (einschließlich sämtlicher Naturgefahren) für die Wohngebäudeversicherung im Versicherungsvertragsgesetz vorzugswürdig. Danach wird Verbraucherinnen und Verbrauchern zunächst der umfassende Versicherungsschutz angeboten. Sie haben aber die Möglichkeit, die Elementarabsicherung aktiv abzuwählen. Das Verfahren deckt sich mit den aktuellen Musterbedingungen des GDV für die Wohngebäudeversicherung³. Der Risikoschutz müsste jedoch auf sämtliche Naturgefahren erweitert werden.

UMSTELLUNG VON ALTVERTRÄGEN

Versicherer sollten eine Umstellung der Altverträge auf die neuen Versicherungsbedingungen unterstützen müssen. Hierzu sollten sie Verbrauchern in verständlicher Art und Weise beide Produktvarianten unter Darstellung der jeweiligen Versicherungsprämien erläutern und ihnen eine angemessene Frist zur aktiven Entscheidung für eine Produktvariante eingeräumt werden müssen. Werden Verbraucher nicht aktiv, muss eine Umstellung auf die Allgefahrenabdeckung erfolgen.

¹ vgl. Umweltbundesamt, Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, BAU-R-5: Versicherungsdichte der erweiterten Elementarschadenversicherung für Wohngebäude.

² Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ abrufbar unter: <https://www.gdv.de/resource/blob/37086/9153d1d20e59daedd25396ad5e47a3de/allgemeine-wohngebaeude-versicherungsbedingungen--vgb-2016---wert-1914--gleitender-neuwert-plus---data.pdf>

INFORMATIONSKAMPAGNE

Die Einführung der Allgefahrendeckung sollte mit einer breit angelegten Informationskampagne begleitet werden, mit der zum Abschluss einer entsprechenden Absicherung geworben werden soll. Dabei muss Informationsdefiziten mit einer adressatenbezogenen, gezielten Aktivierung der Verbraucher begegnet werden.

PRÜFUNG EINER VERSICHERUNGSPFLICHT NACH ZWEI JAHREN

Zwei Jahre nach Einführung der Allgefahrenabdeckung sollte evaluiert werden, ob diese Maßnahme ihre Wirkung entfaltet hat. Sollte sich herausstellen, dass es für bestimmte Verbrauchergruppen (in ZÜRS 4 oder bei Kündigungen wegen Schadensfall) mit erheblichem Aufwand verbunden ist, Versicherungsschutz zu erlangen, die Versicherungsprämien so abschreckend hoch sind, dass der Versicherungsschutz abgewählt wird oder die Verbreitung der Absicherung nicht mindestens 80 Prozent erreicht, wird die Einführung einer Versicherungspflicht notwendig.

AUSGLEICHSMECHANISMUS BEI FINANZIELLER ÜBERFORDERUNG VON VERBRAUCHERN

Berücksichtigt man, dass eine solche Umstellung für einzelne Verbraucher Prämiensteigerungen von bis zu 30 Prozent bedeuten kann, muss es einen Mechanismus geben, die finanzielle Belastung für Verbraucher in besonders betroffenen Gebieten deutlich zu reduzieren. Dabei müssen die sozio-ökonomischen Belastungen untersucht und insbesondere Belastung der Mieter vermieden werden. In einem ersten Schritt könnte die Prämie über Selbstbehalte reduziert werden, womit gleichzeitig auch die Motivation zur Eigenvorsorge gesteigert würde. Reicht dieses Instrument nicht aus, könnten die entsprechenden Verträge in einem „Schlechte-Risiken“-Pool gebündelt werden. Dieser wäre auch die zentrale Anlaufstelle für Problemfälle. Entweder hilft der Pool, im freien Markt ein Angebot zu finden oder er selbst gewährt Versicherungsschutz. Die anderen Versicherungsnehmer kofinanzieren diesen Pool über einen Zuschlag auf ihre Versicherungsprämie.

BEGLEITENDE MAßNAHMEN AUßERHALB DES VERSICHERUNGSRECHTS

Der vzbv betont, dass bei einer Regulierung der privatversicherungsrechtlichen Absicherung gegen Naturgefahren ein ganzheitlicher Ansatz gefahren werden muss. Dies bedeutet, dass es begleitende Maßnahmen des Staates geben muss:

- eine Ausfalldeckung, die über die Höchstgrenze eines im Markt darstellbaren Versicherungsschutzes über Erst- und Rückversicherer hinausgeht,
- begleitende Maßnahmen im Bauordnungs- und Planungsrecht,
- Präventionsmaßnahmen (etwa gegen Hochwasser, Sturmflut und Erdbeben),
- eine steuerliche Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen analog zur energetischen Gebäudesanierung und
- Unterstützungsleistungen hinsichtlich der Bezahlbarkeit der Versicherungsprämie.

Das „Samariter-Dilemma“ muss konsequent angegangen werden. Verbraucher, die sich nicht abgesichert haben, müssen darüber informiert werden, dass sie ihre Schäden selber tragen müssen.